

Herr Bezirksverordneter  
Lenkeit, Marc (SPD)

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversamm-  
lung Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage 0878/VIII**

über

### **Hilfe für Gastronomie in Pandemiezeiten**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Mit der Drucksache VIII-1147 hat die BVV beschlossen, Gastronomiebetriebe in der Pandemiezeit zu unterstützen, indem Anträge auf Nutzung von Außenflächen wohlwollend geprüft werden sollen.

1. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge? Können Anträge bzw. bestehende Genehmigungen pandemiebedingt erweitert/geändert werden?

Anträge auf zusätzliche „coronabedingte“ Außenflächen werden möglichst umgehend geprüft, ggf. Unterlagen nachgefordert und wenn erlaubnisfähig auch umgehend genehmigt. Dabei ist es selbstverständlich möglich, bestehende Genehmigungen zu erweitern, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen.

2. Wie viele Anträge dazu gingen beim Bezirksamt ein und wurden Anträge negativ beschieden?

Ca. 25 schriftliche Anträge zu Coronaerweiterungen gingen ein. Die meisten beziehen sich auf den sog. Gehwegunterstreifen an der Fahrbahn, einige auf Flächen vor dem Nachbarhaus, einige auf Parkflächen an der Fahrbahn und einige auf den Gehweg direkt vor der gastronomischen Einrichtung. Daneben gibt es täglich viele Anrufe von Gastronomen, die über den Werdegang und die bestehenden Möglichkeiten informiert werden möchten. Es wurden auch Anträge negativ beschieden.

3. Wenn ja, warum?

Eine Nutzung des Gehwegunterstreifens ist auch in Coronazeiten nicht genehmigungsfähig. Gehwegunterstreifen sind Schutzstreifen zur Fahrbahn hin. Sie dienen u. a. dem Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen, dem Fahrzeugüberhang bei Schräg- und senkrecht parkenden Fahrzeugen, dem Liefer- und Ladeverkehr, der Querung der Straße ohne Umwege, dem Abstellen von Fahrrädern, Briefkästen, Parkscheinautomaten, Lichtmasten, Verkehrszeichen, oberirdischen Verteilerkästen und vor allem als Schutzstreifen zum Fahrzeugverkehr. In diese Schutzstreifen dürfen keine Tische und Stühle gestellt werden. Ausnahmen gibt es hier nur auf besonders breiten Gehwegen oder auf Stadtplätzen, bei denen ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand gegeben bleibt.

Jeder Antrag wird einer wohlwollenden Einzelfallprüfung unterzogen, kann jedoch nur erlaubt werden, wenn andere öffentliche Interessen einer Nutzung dieser zusätzlichen Flächen nicht entgegenstehen.

Zu prüfen ist hier insbesondere: das jeweilige Verkehrsbedürfnis einschließlich der Barrierefreiheit, die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Mindestabstand von 1,5 m) der zu Fußgehenden bzw. der Mobilitätseingeschränkten (vor allem Eltern mit Kindern und Kinderwagen, fahrradfahrende Kinder bis zum abgeschlossenen 8. bzw. 10. Lebensjahr, Rollstuhlfahrer, blinde und sehbehinderte Menschen ggf. mit Langstock, Führhund oder Begleitperson usw.).

Bei der Prüfung der zusätzlichen Inanspruchnahme der Gehwege (über die bereits erlaubten Flächen hinaus) ist zu beachten, dass eine störungsfreie, sichere Begehrbarkeit gewährleistet bleiben muss. Begegnungsverkehre müssen weiterhin gefahrlos möglich sein. Außerdem ist ein ausreichender Schutzabstand zum fließenden und ruhenden Fahrzeugverkehr sowie zum Radfahrverkehr zu gewährleisten.

Die Gehwege vor den Gaststätten sind per se durch diese bereits ausgereizt. Es werden schon in „normalen“ Zeiten die größtmöglichen Flächen, die für die Außenbestuhlung möglich sind, genutzt. Da bleibt oft kein weiterer Spielraum, da auch die Interessen der Fußgänger (wie v. g.) zu berücksichtigen sind.

4. Sieht das Bezirksamt durch aufgestellte Tische und Stühle die öffentliche Ordnung gefährdet und kontrolliert daher Gastronomiebetriebe proaktiv?

Bei der Nutzung von öffentlichen Straßenland durch die Aufstellung von Tischen und Stühlen handelt es sich um eine Sondernutzung, die weit über den sogenannten Gemeingebrauch der zur Verfügung stehenden Fläche hinausgeht. Sofern die genehmigten Flächen überschritten werden und der Außendienst im Rahmen der Streifentätigkeit diese Verstöße festgestellt, wird entsprechend eingeschritten.

5. Wird bei den Kontrollen auch ein gesondertes Augenmerk auf den Infektionsschutz (Mindestabstand der Tische) gelegt?

Im Rahmen der derzeitigen Kontrollen durch den Außendienst liegt das Hauptaugenmerk auf dem Infektionsschutzgesetz.

6. Sieht das Bezirksamt, trotz der oftmals thematisierten Personalnot im Allgemeinen Ordnungsdienst, eine Priorität bei der Kontrolle von Außenflächen von Gastronomiebetrieben?

Die Kontrolle von Außenplätzen (Überschreitung der genehmigten Flächen) wird vom Außendienst nicht prioritär behandelt.

Vollrad Kuhn